

Antrag auf Prüfung des Rechtsanspruches

Öffentliche Sprechzeiten Gemeinde Glienicke/Nordbahn, SB Kita:

Dienstag: 13.00-18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr

Tel.: 033056/69-205, 69-224

In welchem Fall muss ein solcher Antrag gestellt werden?

Ein Antrag auf Prüfung des Rechtsanspruches ist zu stellen, wenn:

- a) das Kind das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber eine Tagesbetreuung notwendig ist,
- b) das Kind ab dem 1. Lebensjahr mehr als 6 Stunden täglich bzw. im Hortbereich mehr als 4 Stunden täglich betreut werden muss oder
- c) das Kind die 5. oder 6. Klasse besucht und eine Betreuung noch notwendig ist.

Wer stellt diesen Antrag?

In der Regel stellen die Eltern den Antrag.

Was beinhaltet der Antrag?

Der Antrag muss enthalten:

Bei **Erwerbstätigkeit**

- a) die Bescheinigung des Arbeitgebers über den Dienstantritt bzw. die Berufstätigkeit der Eltern bzw. des Elternteils
- b) die Bescheinigung des Arbeitgebers über den Umfang der täglichen Arbeitszeit

Bei **Aus-/Fort- und Weiterbildung** gilt das gleiche Verfahren bezogen auf den Aus-/Fort- und Weiterbilder.

Bei **Selbständigen** sollte die Ausübung der Erwerbstätigkeit und deren Umfang durch Dritte (den Steuerberater oder den Prokuristen) bescheinigt werden.

Bei Antragsstellung aufgrund eines **besonderen Erziehungsbedarfes** ist eine Bescheinigung des Jugendamtes des Landkreises Oberhavel (Frau Andres, 03301/601-4839) vorzulegen.

Wann sollte der Antrag gestellt werden?

Der Antrag sollte frühestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrmin des Kindes bzw. vor Ablauf des gesetzlichen Rechtsanspruches im Sachbereich Kita gestellt werden.

Was ist das Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches?

Nach erfolgter Prüfung ergeht ein Leistungsbescheid, der Ihnen unaufgefordert zugesandt wird.

Bei der Unterbringung in einer Kindertagesstätte wird ein Betreuungsvertrag bei vorhandener freier Kapazität geschlossen.

Bei der Unterbringung in einer Tagespflegestelle wird ein Tagespflegevertrag geschlossen.

Bei der Unterbringung im Hort wird der bestehende Betreuungsvertrag weitergeführt bzw. ist ein neuer Vertrag abzuschließen.